

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

Ordnungsamt

Ravensberger Park 5
33597 Bielefeld
Tel. 0521 51-2251, 2247
Fax 0521 51-8392
www.bielefeld.de

Gesundheits-, Veterinär und Lebensmittelüberwachungsamt

(zur Verhaltensprüfung bei Befreiung von der
Leinen- und Maulkorbpflicht)
Haus der Gesundheit
Nikolaus-Dürkopp-Str. 5 - 9
33507 Bielefeld
Tel. 0521 51-2253
Fax 0521 51-2207

Sie können aber auch Informationen bei den
Bezirksämtern und durch das BürgerServiceCenter
unter Tel. 0521 51-0 erhalten.

Impressum

Herausgegeben von:



Stadt Bielefeld
Dezernat
Umwelt / Klimaschutz

Verantwortlich für den Inhalt:
Anja Ritschel, Beigeordnete

Ausschnitte aus dem amtlichen Stadtplan
von Bielefeld:

© Amt für Geoinformation und Kataster
Titelfoto:

© PantherMedia / Feverpitch

Stand: 05/2020



Stadt Bielefeld Hundefreilauf

 www.bielefeld.de



Freilaufmöglichkeiten und Anleinplicht für Hunde im Überblick nach LHundG NRW

Bereiche	Rassen	Kleine Hunde	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen und gefährliche Hunde
1. Fußgängerzonen , bei Menschenansammlungen pp. sowie in umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen		Anleinen	Anleinen	Anleinen
2. In im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (außerhalb von Bereichen lt. Ziff. 1)		Freilaufen	Anleinen	Anleinen
3. In „ freier Landschaft “ und auf nicht umfriedeten Grünflächen (außerhalb von Bereichen lt. Ziff. 1)*		Freilaufen	Freilaufen	Anleinen (falls nicht von Leinenpflicht befreit)
4. Hundenauslaufbereiche		Freilaufen	Freilaufen	Benutzung nicht zugelassen (falls nicht von Leinenpflicht befreit)

* zu beachten sind auch die spezialgesetzlichen Regelungen auf Seite 2

Informationen zum Freilaufen von Hunden in Bielefeld

Auf den folgenden Seiten finden Sie Erläuterungen zu den Freilaufmöglichkeiten für die rund 14.000 in Bielefeld registrierten Hunde. Der regelmäßige Freilauf ist für eine artgerechte Haltung von Hunden erforderlich.

Insgesamt sind in Bielefeld acht Hundenauslaufbereiche ausgewiesen. Ziel ist es, einen Interessenausgleich zwischen Erholungssuchenden in den Park- und Grünanlagen und den Hundehaltenden herbeizuführen. Diese erweiterten Möglichkeiten setzen jedoch im Umfeld der Auslaufbereiche eine erhöhte Rücksichtnahme voraus, insbesondere gegenüber Menschen, die sich in Gegenwart unangeleiteter Hunde ängstigen.

Verantwortliche Hundehaltende entfernen zudem selbstverständlich auch die Hinterlassenschaften ihrer Hunde – nicht nur, weil sie dazu verpflichtet sind, sondern auch im gemeinsamen Interesse an mehr Sauberkeit in unserer Stadt.

Zu beachten sind auch spezialgesetzliche Regelungen nach dem Landesforstgesetz NRW, Landesjagdgesetz NRW und der Bielefelder Landschaftspläne. Danach ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (Beschilderung vor Ort), im Wald und in Jagdbezirken das kontrollierte Freilaufen

- nur für kleine und große Hunde im Sinne des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) und
- nur auf Straßen und Wegen

gestattet. Kontrolliertes Freilaufen bedeutet, dass sich der Hund in Sicht- und Rufweite der Aufsichtsperson befinden muss und deren Befehlen zuverlässig Folge leistet.

Dies gilt **nicht** für

- Naturschutzgebiete (Beschilderung vor Ort) und
- die Johannisbachtalsperre (Obersee).

Hier sind alle Hunde an der Leine zu führen.

Benutzungsregeln für die Hunderauslaufbereiche

Hundehaltende sind verpflichtet

- ihren Hund so zu führen und zu beaufsichtigen, dass er auf Zuruf reagiert und den Hunderauslaufbereich nicht unbeaufsichtigt verlässt,
- von dem Hund ausgehende Übergriffe zu verhindern,
- durch den Hund entstandene Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und
- durch den Hund entstandene Personen- und Sachschäden auszugleichen.

Jeder Hund kann sich ungezwungen auf dem Privatgelände seiner Besitzerinnen bzw. Besitzer bewegen, wenn er so gehalten und beaufsichtigt wird, dass er das Grundstück nicht unbeaufsichtigt verlassen kann. Außerhalb des Privatgeländes bestehen unterschiedliche Auslaufmöglichkeiten für die nachfolgend aufgeführten Hunde:

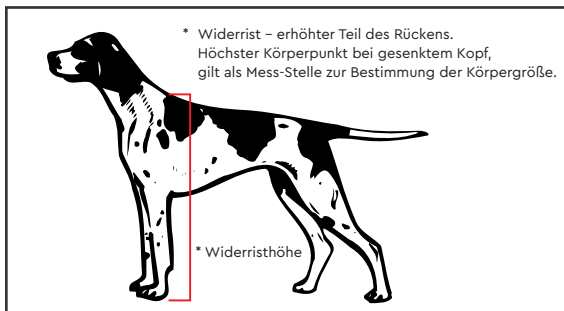
Kleine Hunde und Große Hunde

Klein im Sinne des LHundG NRW ist ein Hund, der ausgewachsen

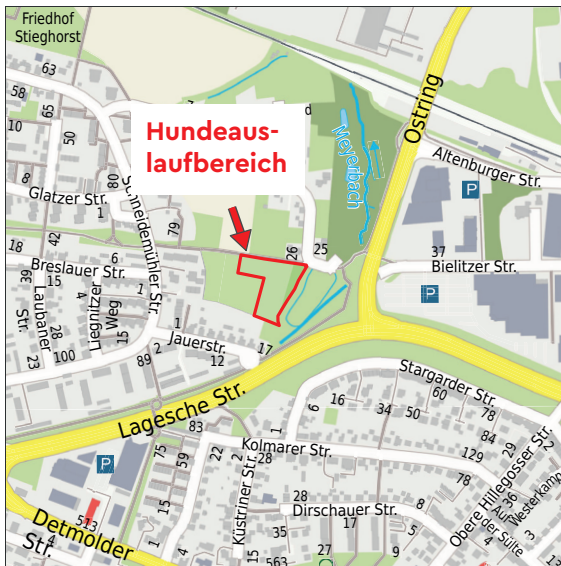
- ein Gewicht unter 20 kg und
- eine Widerristhöhe unter 40 cm hat
- und nicht zu den Hunden bestimmter Rassen gehört (siehe: „Hunde bestimmter Rassen“)
- und nicht als „gefährlicher“ Hund gilt (siehe: „Gefährliche Hunde“).

Groß im Sinne des LHundG NRW ist ein Hund, der ausgewachsen

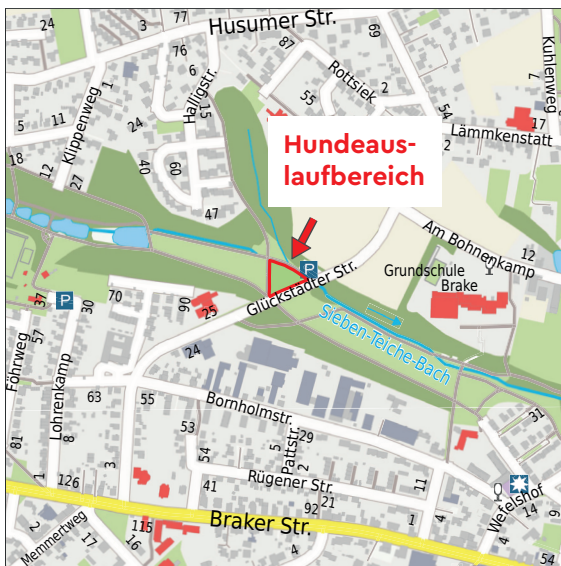
- ein Gewicht von mindestens 20 kg oder
- eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm erreicht
- und nicht zu den Hunden bestimmter Rassen gehört (siehe: „Hunde bestimmter Rassen“)
- und nicht als „gefährlicher“ Hund gilt (siehe: „Gefährliche Hunde“).



Fläche Tackeloh (voraussichtlich ab Juli 2020)



Fläche Glückstädter Straße



Auch für kleine und große Hunde gilt das Landeshundegesetz NRW, dass insbesondere in den Außenbereichen viele Freilaufmöglichkeiten schafft, mit Ausnahme der nachfolgend genannten Bereiche, wo sie an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen sind:

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in öffentlich zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen (Umfriedungen können z. B. sein: Mauern, Zäune, Hecken) – mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen und
- in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

In folgenden Bereichen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden:

- auf Kinderspielplätzen und Spielflächen (§ 3 OBVO) und
- auf Wochenmärkten (§ 9 Abs. 3 g Marktsatzung).

Darüber hinaus sind **große Hunde** außerhalb eines gesicherten Grundstücks innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (zu erkennen an der geschlossenen Bebauung) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen.

Kleine und große Hunde dürfen die in Bielefeld ausgewiesenen Hundeauslaufbereiche nutzen, die auf den folgenden Seiten aufgeführt sind.

OBVO = Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bielefeld.
Marktsatzung = Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld.

Hunde bestimmter Rassen

An die Haltung bestimmter Hunderassen knüpft der Gesetzgeber besondere Anforderungen. Diese Rassen sind im LHundG NRW im § 10 wie folgt genannt:

1. Alano
2. American Bulldog
3. Bullmastiff
4. Mastiff
5. Mastino Español
6. Mastino Napoletano
7. Fila Brasileiro
8. Dogo Argentino
9. Rottweiler
10. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

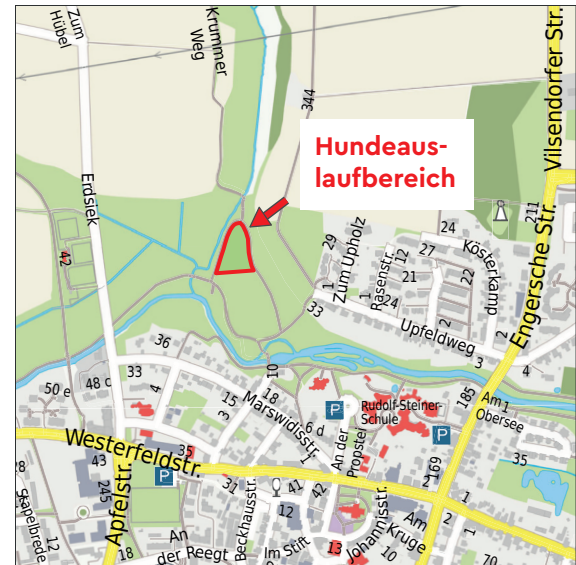
Diese Hunde können sich ungezwungen auf dem befriedeten Besitztum ihrer Besitzerinnen bzw. Besitzer bewegen, wenn sie so gehalten und beaufsichtigt werden, dass sie das Grundstück nicht gegen deren Willen verlassen können.

Werden die Hunde in einem Mehrfamilienhaus gehalten, sind sie schon beim Verlassen der Wohnung, in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und Zuwegen an die Leine zu nehmen und mit dem Maulkorb auszustatten. Sie müssen immer angeleint werden und einen Maulkorb tragen, sobald sie das private Grundstück verlassen.

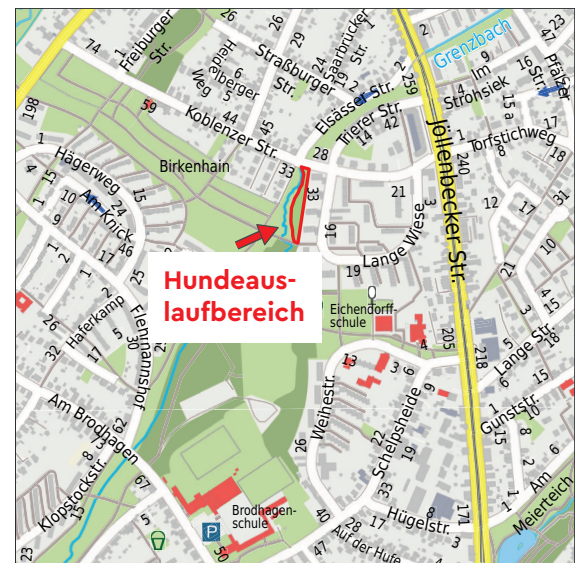
Wenn Hundehaltende nachweisen, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt, kann eine Ausnahme zugelassen und der Hund damit (bezogen auf die Leinen- und Maulkorbpflicht) den großen Hunden gleichgestellt werden.

Die Hundenauslaufbereiche sind für diese Hunde nicht zugelassen, es sei denn, es liegt eine behördliche Befreiung vom Leinenzwang vor.

Fläche an der Stiftsmühle



Fläche Gellershagenpark



Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne des **LHundG NRW** sind

1. Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse vermutet wird. Dies sind Hunde der Rassen:

- Pitbull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier
- deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Kreuzungen einer vorgenannten Rasse sind Hunde, die diesen Rassen zum Verwechseln ähnlich sehen (deutlicher Phänotyp). In Zweifelsfällen hat die Halterin bzw. der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung dieser Art nicht vorliegt.

2. Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, z. B.:

- Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
- Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch das Ordnungsamt nach einer Begutachtung durch die Amtstierärztin bzw. den Amtstierarzt.

Fläche am Brodhagen



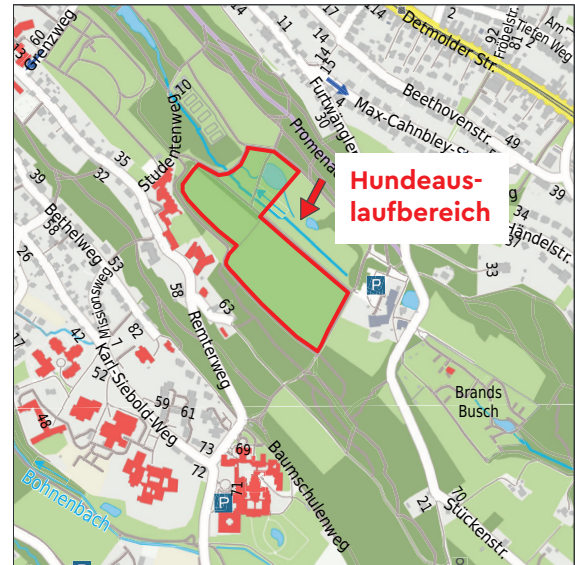
Fläche an der Eisbahn



Hundenauslaufbereiche in Bielefeld:

Auf diesen Flächen dürfen Vierbeiner herumtoben und mit ihren Artgenossen spielen (die Karten stehen auch unter Bielefeld-Online-Kartendienst "Kultur/Freizeit/Tourismus" zur Verfügung):

Fläche an der Promenade



Fläche am Parkplatz Tierpark Olderdissen



Im Stadtgebiet Bielefeld müssen diese Hunde immer angeleint werden und einen Maulkorb tragen, sobald sie das private Grundstück verlassen. Werden die Hunde in einem Mehrfamilienhaus gehalten, sind sie schon beim Verlassen der Wohnung an die Leine zu nehmen und mit dem Maulkorb auszustatten.

Ausnahmen können für die Hunde nach Ziffer 1 (Rassezugehörigkeit) zugelassen werden, wenn die Hundehalterin bzw. der Hundehalter nachweist, dass der Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeutet. Das Ordnungsamt und das Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beraten Sie gern.

Die Hundenauslaufbereiche sind für diese Hunde nicht zugelassen, es sei denn, es liegt eine behördliche Befreiung der Hunde nach Ziffer 1 (Rassezugehörigkeit) von der Leinenpflicht vor. Hinsichtlich der Leinenpflicht erfolgt dann eine Gleichstellung mit großen Hunden.

Wurde ein Hund durch das Ordnungsamt nach Begutachtung durch die Amtstierärztin/den Amtstierarzt eindeutig als gefährlich eingestuft, kann keine Ausnahmegenehmigung von der Leinen- und Maulkorbpflicht erteilt werden.